

BRINGT BESONDERES ZUSAMMEN



Satzung der Fachhochschule Burgenland

Richtlinien für die sinngemäße
Verwendung von Bezeichnungen des
Universitätswesens und über
Verleihung von akademischen
Ehrungen

Version 1.8

Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen

Version 1.8

In Kraft getreten am 05.06.2023 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschulstudiengesetz (FHG) § 10 (10) sind Richtlinien für die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens und über Verleihung von akademischen Ehrungen Teil der Satzung und somit im Einvernehmen zwischen Erhalter und Kollegium zu erlassen und geeignet zu veröffentlichen. Das vorliegende Dokument beschreibt diese Richtlinien der Fachhochschule Burgenland.

I. Funktionstitel FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin

Hauptberuflich an der Fachhochschule Burgenland Lehrende haben das mehrstufige Auswahlverfahren nach den zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültigen Regelungen durchlaufen. Ihnen kann nach Erfüllung der in diesen Richtlinien angeführten Kriterien und nach Durchlaufen des in dieser Richtlinie angeführten Prozesses der Funktionstitel FH-Professor / FH-Professorin (Prof.(FH) bzw. Prof.ⁱⁿ(FH)) verliehen werden. Der Funktionstitel FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin (Hon.Prof.(FH) bzw. Hon.Prof.ⁱⁿ(FH)) kann nebenberuflich Lehrenden der FH Burgenland verliehen werden. In beiden Fällen erfolgt die Verleihung an Personen, die jeweils auf Grund ihrer

- akademischen Ausbildung,
- Lehre an der FH Burgenland,
- fach einschlägigen Praxis,
- angewandten Forschungs- und Entwicklungs-Aktivitäten und
- besonderen Leistungen für die Entwicklung der FH Burgenland

als akademische Experten / Expertinnen ausgewiesen sind.

Die Verleihung erfolgt

- auf Vorschlag von mindestens drei FH-Professoren / FH-Professorinnen der FH Burgenland oder von mindestens zwei FH-Professoren / FH-Professorinnen und der Geschäftsführung der FH-Burgenland an das Kollegium — Vorschläge müssen begründet sein; die Begründung muss sich auf die unten angeführten Kriterien beziehen,
- nach positiver Prüfung durch den Arbeitsausschuss für Qualitätssicherung, akademische Grade, Ehrungen sowie durch eine Berufungskommission,

¹ Beschluss des Kollegiums am 23.05.2023 (Protokoll der 87. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 05.06.2023 (AN 16_23, Beilage 28 zum Protokoll der 87. ordentlichen Sitzung)

- durch Entscheidung des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit,
- im Einverständnis mit dem Erhalter.

Berufungskommission

Nach positiver Prüfung des Antrages durch den Arbeitsausschuss für Qualitätssicherung, akademische Grade, Ehrungen entscheidet das Kollegium über die Zusammensetzung der Berufungskommission auf Grund eines diesbezüglichen Vorschlags des Arbeitsausschusses. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Den Vorsitz der Berufungskommission führt ein Professor / eine Professorin der FH Burgenland, der / die nicht im Department des Kandidaten / der Kandidaten tätig ist.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Fachgebiet als Professor oder Professorin, wenn möglich an der FH Burgenland tätig sein.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Fachgebiet als Professor oder Professorin an einer anderen Hochschule als der FH Burgenland tätig sein.
- Ein Mitglied muss im entsprechenden Berufsfeld in leitender Funktion tätig sein.
- Ein Mitglied muss an der FH Burgenland mindestens eine Lehrveranstaltung des Kandidaten / der Kandidatin abgeschlossen haben.

Kriterien für die Prüfung eines Vorschlags zur Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin durch die Berufungskommission

1. Akademische Ausbildung. Kandidaten / Kandidatinnen verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, in der Regel wird die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch ein Doktoratsstudium nachgewiesen bzw. durch eine dem Doktorat entsprechende adäquate wissenschaftliche Leistung, wie beispielsweise fach einschlägige Publikationen und Forschungsprojekte. Das Kollegium kann im Einzelfall weitere geeignete Nachweise anerkennen, die eine Gleichwertigkeit feststellen. Im Fall des Nichtvorliegens eines Doktorats hat die Berufungskommission diese dem Doktorat adäquat bewerteten Leistungen in ihrem Bericht explizit darzulegen. Diese Gleichwertigkeit mit dem Doktorat ist vom Kollegium mit 2/3-tel Mehrheit zu beschließen.

2. Akademische Lehre. Kandidaten / Kandidatinnen lehren seit mindestens zwei Jahren an der FH-Burgenland auf kontinuierlich überdurchschnittlichem Qualitätsniveau, mindestens 32 Semesterwochenstunden an einer Hochschule, davon mindestens zwölf SWS an der FH-Burgenland und haben Lehrinhalte in der Form von Lehrbüchern, ausführlichen Skripten oder Online-Kursen dokumentiert.

Zu prüfen sind neben Umfang, fachliche und didaktische Qualität der Lehre.

3. Berufliche Praxis. Kandidaten / Kandidatinnen arbeiten kontinuierlich, eigenverantwortlich im entsprechenden Berufsfeld und haben überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt:

- o Hauptberuflich Lehrende: mindestens dreijährige außerhochschulische Tätigkeiten.
- o Nebenberuflich Lehrende: mindestens sechsjährige außerhochschulische Tätigkeiten.

Zu prüfen ist neben dem Umfang, die berufsfachliche Qualität der Arbeitsergebnisse.

4. Forschung, Entwicklung und Innovation. Kandidaten / Kandidatinnen tragen durch ihre eigenverantwortliche Tätigkeit mit aktuell relevanten Ergebnissen kontinuierlich zu angewandten Forschung, Entwicklung oder Innovation im entsprechenden Fachbereich in Zusammenarbeit mit Auftraggebern bei und haben ihre Ergebnisse kontinuierlich veröffentlicht — sowohl in wissenschaftlichen als auch in praxisorientierten Medien. Vorzugsweise erfolgt die Erbringung der Leistung an oder in Zusammenarbeit mit der FH-Burgenland-Gruppe in einem Ausmaß von zumindest 60 Arbeitstagen.

Zu prüfen ist neben dem Umfang, die wissenschaftliche und berufsfachliche Qualität von Berichten zu abgeschlossenen Projekten und Veröffentlichungen. Das Kollegium kann im Einzelfall weitere geeignete Kriterien definieren, die eine Gleichwertigkeit feststellen und beschließt diese mit 2/3-tel Mehrheit.

5. Besondere Leistungen für die Weiterentwicklung der FH Burgenland.

Kandidaten / Kandidatinnen beteiligen sich kontinuierlich an der Weiterentwicklung der FH Burgenland, beispielsweise durch Mitgliedschaft in Entwicklungsteams, Konzeption und Organisation von wissenschaftlichen oder praxisrelevanten Veranstaltungen.

Ergebnis der Berufungskommission

Die Berufungskommission kann dem FH Kollegium, auf Grund einer einstimmigen Entscheidung, die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin oder die Zurückweisung eines Vorschlags empfehlen.

Die Zurückweisung enthält eine Begründung und ein Datum, zu dem ein Kandidat / eine Kandidatin frühestens erneut für die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin vorgeschlagen werden darf.

Die Ergebnisse der Beratungen der Berufungskommission sind dem Kollegium in Form eines Berichts zu übermitteln. Dieser Bericht umfasst die Bewertung der Kandidatin / des Kandidaten durch die Berufungskommission hinsichtlich der Berufungskriterien sowie eine kurze Darstellung der Aktivitäten der Kommission, die zu deren Empfehlung geführt haben.

Verleihung

Die Verleihung erfolgt auf die Zeit der Zugehörigkeit zur FH Burgenland.

Titelübernahme

Wurde einer Person im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit an einer anderen Hochschule der Funktionstitel Professorin / Professor verliehen und wechselt diese unmittelbar (ohne länger als sechsmonatige Unterbrechung) von dieser Tätigkeit an die Fachhochschule Burgenland als hauptberuflich Lehrende, so wird der Titel FH-Professorin / FH-Professor zunächst ohne Beantragung und Antragsprüfung verliehen. Drei Jahre nach Eintritt der Person in die Fachhochschule Burgenland erfolgt eine Prüfung durch eine Berufungs-Kommission nach den vorliegenden Richtlinien der Fachhochschule Burgenland. Als Ergebnis dieser Prüfung ist ein Widerruf der Verleihung oder die Verleihung auf die Zeit der Zugehörigkeit zur FH Burgenland möglich.

Beendet eine Person, die den Funktionstitels FH-Professorin / FH-Professor geführt hat, ihre hauptberufliche Tätigkeit an der Fachhochschule Burgenland, nimmt aber danach eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Burgenland auf und stellt innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Burgenland einen Antrag auf Verleihung des Titels FH-Honorarprofessor / FH- Honorarprofessorin gemäß Punkt 1, dann kann der Arbeitsausschuss für Qualitätssicherung, akademische Grade, Ehrungen dem Kollegium ein verkürztes Verfahren für die Zuerkennung des Titels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin vorschlagen.

In diesem verkürzten Verfahren entfällt die (neuerliche) Einrichtung einer Berufungskommission, stattdessen werden die Unterlagen des vergangenen Verfahrens der Zuerkennung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin dem Kollegium vorgelegt. Das Kollegium kann dann die Zuerkennung des Funktionstitels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin auch ohne die neuerliche Einrichtung einer Berufungskommission beschließen.

Ruhen und Widerruf

Das Recht zur Führung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin ruht, wenn die betreffende Person keine hauptberufliche Tätigkeit an der Fachhochschule Burgenland mehr ausgeübt. Mit Wiederaufnahme einer hauptberuflichen Tätigkeit lebt das Recht auf Führung des Funktionstitels wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre angedauert hat.

Das Recht zur Führung des Funktionstitels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin ruht, wenn die betreffende Person durchgehend zwei Semester lang keine nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Fachhochschule Burgenland ausgeübt hat. Mit Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit lebt das Recht auf Führung des Funktionstitels wieder auf, sofern die Unterbrechung nicht länger als fünf Jahre angedauert hat.

Die Zuerkennung des Funktionstitels FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin kann nach Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Erhalter widerrufen werden, wenn die Weiterführung des Funktionstitels Interessen der Fachhochschule Burgenland verletzen würde oder Handlungen / Verhaltensweisen des Funktionstitelträgers den berechtigten Interessen der Fachhochschule Burgenland zuwider laufen.

Sonstige relevante Bestimmungen

Auf die Verleihung des Funktionstitels FH-Professor / FH-Professorin bzw. FH-Honorarprofessor / FH-Honorarprofessorin besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Entscheidung über die Verleihung des Funktionstitels sind keine Rechtsmittel zulässig.

2. Ehrentitel „Ehrensator (FH)“

Der Ehrentitel „Ehrensator (FH)“ kann für außergewöhnliche Verdienste um die nachhaltige Entwicklung der Fachhochschule Burgenland verliehen werden.

Die Verleihung erfolgt

- auf begründeten einvernehmlichen Vorschlag der Kollegiumsleitung und der Geschäftsführung der Fachhochschule Burgenland
- durch Beschluss des Kollegiums mit Zweidrittel-Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Erhalter

Es darf höchstens ein Ehrentitel „Ehrensator (FH)“ pro Studienjahr verliehen werden.

Auf die Verleihung des Ehrentitels „Ehrensator (FH)“ besteht kein Rechtsanspruch. Gegen die Entscheidung über die Verleihung des Ehrentitels sind keine Rechtsmittel zulässig.

3. FH-Rektor

Dem Leiter / der Leiterin des FH Kollegiums wird für die Dauer der Funktionsperiode der Titel Fachhochschul-Rektor / Fachhochschul-Rektorin verliehen.

Die Leitung des Kollegiums führt die Bezeichnung „Vorsitzende“ oder „Vorsitzender“.

4. FH-Vize*innen

Dem stellvertretenden Leiter / der stellvertretenden Leiterin des FH Kollegiums wird für die Dauer der Funktionsperiode der Titel Fachhochschul-Vize*innen verliehen.

Dem Leiter / der Leiterin der Stabsfunktion „Forschung und Innovation“ wird für die Dauer der Funktionsausübung der Titel Fachhochschul-Vizekanzler / Fachhochschul-Vizekanzlerin für Forschung und Innovation verliehen.

Dem Leiter / der Leiterin der Stabsfunktion „Internationales“ wird für die Dauer der Funktionsausübung der Titel Fachhochschul-Vizekanzler / Fachhochschul-Vizekanzlerin für Internationales verliehen.

Versionenübersicht

Version	Änderung zur Vorgängerversion	in Kraft gesetzt am	außer Kraft gesetzt am
1.0	Erstfassung	keine Inkraftsetzung Beschluss des Kollegiums am 03.12.2013, vor Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter zur Überarbeitung zurückgezogen.	
1.1	Überarbeitete Erstfassung	09.04.2014 Beschluss des Kollegiums am 08.04.2014 (Protokoll zur 12. ordentlichen Sitzung des Kollegiums), Einvernehmen hergestellt am 09.04.2014 (AN 06_14, Beilage 11 zum Protokoll der 12. ordentlichen Sitzung)	4.11.2015
1.2	Überarbeitung des Abschnittes „Titelübernahme“	4.11.2015, Beschluss des Kollegiums am 14.10.2015 (Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.11.2015 (AN 36_15, Beilage 23 zum Protokoll der 22. ordentlichen Sitzung)	17.11.2016
1.3	Einfügung Pkt.4 „FH-Vizerektor*innen“	17.11.2016 Beschluss des Kollegiums am 17.11.2016 (Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt im Vorhinein (AN 38_16, Beilage 20 zum Protokoll der 30. ordentlichen Sitzung)	
1.4	Einfügung Pkt. I	04.02.2020 Beschluss des Kollegiums am 28.01.2020 (Protokoll der 56. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 04.02.2020 (AN 02_20, Beilage 34 zum Protokoll der 56. ordentlichen Sitzung)	20.04.2020
1.5	Überarbeitung an mehreren Stellen	21.04.2020 Beschluss des Kollegiums am 21.04.2020 (Protokoll der 57. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 01.06.2020 (AN 09_20, Beilage 80 zum Protokoll der 57. ordentlichen Sitzung)	25.01.2022
1.6	Anpassung Novelle FHG und Integration Kollegiumsbeschluss	26.01.2022 Beschluss des Kollegiums am 25.01.2022 (Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 26.01.2022 (AN 03_22, Beilage 13 zum Protokoll der 75. ordentlichen Sitzung)	08.05.2023

I.7	<p>Zusatz im Punkt Ergebnis der Berufungskommission: Die Ergebnisse der Beratungen der Berufungskommission sind dem Kollegium in Form eines Berichts zu übermitteln.</p> <p>Neuformulierung: I. Akademische Ausbildung.</p>	<p>09.05.2023</p> <p>Beschluss des Kollegiums am 18.04.2023 (Protokoll der 86. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 09.05.2023 (AN 07_23, Beilage 15 zum Protokoll der 86. ordentlichen Sitzung)</p>	04.06.2023
I.8	Zusatz bei Titelübernahme	<p>05.06.2023</p> <p>Beschluss des Kollegiums am 23.05.2023 (Protokoll der 87. ordentlichen Sitzung), Einvernehmen hergestellt am 05.06.2023 (AN 16_23, Beilage 28 zum Protokoll der 87. ordentlichen Sitzung)</p>	